

4. Ist der §. 20 des preussischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfenerversicherungswesen (G. S. S. 102) durch das Reichsstrafgesetzbuch unanwendbar geworden?

III. Straffenat. Urtr. v. 7. Februar 1889 g. W. & Sch. Rep. 3136/88.

1. Landgericht Magdeburg.

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte W. wegen Betrugsversuches und wegen wissentlicher Überversicherung verurteilt worden. Diese Verurteilung gründet sich auf die Feststellung: der genannte Angeklagte habe im Jahre 1886, und zwar laut Police vom 24. Oktober, seine und seiner Ehefrau Mobiliarvermögensgegenstände bei der Westdeutschen Versicherungsaktienbank zu Essen wissentlich zu einem höheren als dem gemeinen Werte versichert, und durch eine weitere selbständige Handlung Anfang September 1887 den Versuch gemacht, die Versicherungsaktienbank dadurch zu betrügen, daß er, nachdem in der Nacht vom 5. zum 6. September in seinem Laden Feuer ausgebrochen war, seinen bei diesem Brande erlittenen Mobiliarschaden zu einer weit über den wirklichen Schadensbetrag hinausgehenden Summe angegeben habe, in der Absicht, die Summe von der Bank ausgezahlt zu erhalten. Ein objektiver Zusammenhang zwischen der Überversicherung und dem Betrugsversuche ist nach den Urteilsgründen vorhanden gewesen, indem es dort heißt: zugegeben, daß durch den Brand die gesamten Warenvorräte des W. zu Grunde gegangen seien, so hätten dieselben thatsächlich doch nur einen geringen Wert und nicht den von W. liquidirten Wert gehabt.

Den Angeklagten Sch. hat der Vorderrichter schuldig erklärt, dem W. zu der Überversicherung wissentlich Beihilfe geleistet zu haben, und hierfür eine Geldstrafe von 1500 *M* bemessen. Dagegen ist dem Sch. eine Beteiligung an dem Betrugsfalle des W. nicht zur Last gelegt worden.

Die von Sch. verfolgte Revision rügt unrichtige Anwendung des §. 20 des preussischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerversicherungswesen mit der Begründung, daß der §. 20 durch die Betrugsvorschriften des deutschen Strafgesetzbuches seine Gültigkeit verloren habe. Die Beschwerde mußte verworfen werden.

Aus den Gründen:

Der §. 20 des preussischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 lautet: „Wer Mobiliarvermögensgegenstände gegen Feuergefährdung wissentlich zu einem höheren als dem gemeinen Werte versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert, eine dem Betrage der Überversicherung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.“

Daß die Materie des Betruges durch das deutsche Strafgesetzbuch erschöpfend hat geregelt werden sollen und geregelt worden ist, mit Ausnahme einiger Spezialgebiete, wie die der Steuer- und Zollsachen, die durch besondere Reichsgesetze normiert sind, unterliegt keinem Bedenken, ist auch vom Reichsgerichte bereits anerkannt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 85.

Demnach sind alle früheren landesgesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Betruges für aufgehoben zu erachten, z. B. auch die des §. 28 desselben preussischen Gesetzes, da sie einen Betrugsfall betrifft, und auch dies hat das Reichsgericht in dem angezogenen Urteile schon ausgesprochen. Die Bestimmungen des besonderen Teiles des Strafgesetzbuches über Betrug werden durch diejenigen des allgemeinen Teiles ergänzt. Zu den letzteren gehört die Vorschrift, daß abgesehen von gewissen, im Strafgesetzbuche gemachten Ausnahmen die bloße Vorbereitung einer Straftat, wie beispielsweise eines Betruges, nicht strafbar ist, sondern die Strafbarkeit erst mit dem Versuche (§. 43 St.G.B.'s) beginnt, sofern nach dem weiteren Inhalte des Gesetzbuches nicht auch der Versuch straflos bleibt und nur die vollendete That

strafbar ist. Der Abs. 2 des §. 43 St.G.B.'s sagt, daß der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt; der Abs. 1 desselben §. 43 ergibt *argumento a contrario* den Satz, daß, da erst mit dem Anfange der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens die Strafbarkeit eintritt, wegen Vorbereitungshandlungen keine Strafe verhängt werden darf; nach §. 2 des Einführungsgesetzes ist das Landesstrafrecht, insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des deutschen Strafgesetzbuches sind, außer Kraft getreten. Folglich hat jede frühere landesgesetzliche Bestimmung, wodurch Vorbereitungshandlungen zum Betrüge mit Strafe bedroht werden, ihre Anwendbarkeit verloren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 221 flg.

Daselbe gilt aus den nämlichen Gründen von solchen früheren landesgesetzlichen Bestimmungen, die den Versuch unter Strafe stellen; an die Stelle dieser Strafdrohung ist die des Strafgesetzbuches getreten. Nach Lage der gegenwärtigen Sache kommt noch ein zweiter Grundsatz des Strafgesetzbuches in Betracht. Der Angeklagte W. hat sich nicht nur der Überversicherung, sondern nach der Feststellung des Vorderrichters auch eines Versuches des Betruges schuldig gemacht, jedoch durch gewisse anderweite, in der Überversicherung als solcher noch nicht enthaltene Handlungen. Es ist aber auch da, wo mittels positiver Ausnahmevorschrift eine Vorbereitungshandlung strafbar erklärt worden, diese Strafdrohung gegenüber der für Versuch subsidiär, gerade wie die Strafdrohung gegen Versuch gegenüber derjenigen gegen die vollendete That subsidiär ist. Wer also wegen Versuches eines Vergehens bestraft wird, kann nach diesem Grundsatz des Strafgesetzbuches nicht außerdem noch wegen Vorbereitung desselben Vergehens bestraft werden, gleichgültig, in welchem Gesetze und ob in einem Landes- oder in einem Reichsgesetze die Strafdrohung sich findet. Vorausgesetzt wird hierbei freilich, daß die Versuchshandlung eine Fortführung der Vorbereitungshandlung und nicht eine neue mit letzterer in keinem inneren Zusammenhange stehende That ist, und vorbehalten bleibt die Frage, ob und inwieweit dieser Grundsatz sich auf Gehilfen erstreckt, die nur an der Vorbereitungshandlung, nicht am Versuche sich beteiligt haben. Indessen das Vorstehende genügt noch nicht, um die erhobene materielle Revisionsbeschwerde als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Ist eine gewisse Handlung, hier die Überversicherung, nur als Vorbereitung zu einem Betruge denkbar, so kann das Landesgesetz, welches sie unter Strafe stellt, sie nur als Vorbereitung zu einem Betruge unter Strafe gestellt haben, und dann hat allerdings das Landesgesetz durch die Regelung der Betrugsmaterie im Reichsstrafgesetzbuche seine Anwendbarkeit verloren. Ist aber die Überversicherung auch so denkbar, daß sie sich nicht als Vorbereitung zum Betruge darstellt, so greift für die Fälle, in denen dies zutrifft, die Regelung der Betrugsmaterie im Reichsstrafgesetzbuche nicht ein. Dementsprechend stößt sich die landesgesetzliche Strafandrohung gegen Überversicherung, sofern nur die letztere sich auch in anderer Weise, als in der einer Vorbereitung zum Betruge denken läßt, an den den Betrug betreffenden besonderen und allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nur dann, wenn sie den Sinn hat, die Überversicherung gerade in ihrer Eigenschaft als einer Vorbereitung zum Betruge, nicht aber in anderer Eigenschaft zu treffen. Nun liegt aber weder eine Notwendigkeit vor, daß die Überversicherung stets eine Vorbereitung zum Betruge sein müsse, noch hat der §. 20 des preussischen Gesetzes sie deshalb, weil sie dies in einem konkreten Falle ist, also auch nur da, wo sie es ist, mit Strafe bedroht. Was den Sinn des §. 20 betrifft, so hat derselbe seinen praktischen Grund vielmehr darin, daß die Überversicherung sich als eine gefährliche Handlung darstellt, weil sie leicht, nachdem sie geschehen, zur Fassung und Ausführung des Vorsatzes, den Versicherer zu betrügen, verleiten kann; die preussische Rechtsprechung ist davon ausgegangen, der Zweck des Gesetzes vom 8. Mai 1837 sei der, auf Betrug gerichteten Brandstiftungen vorzubeugen und zu verhindern, daß für die versicherte Sache künftig eine den wirklichen Verlust übersteigende Entschädigung verlangt werde.

Vgl. z. B. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4 S. 288.

Der §. 20 wollte also durch seine Strafandrohung bewirken, daß es zu einem Betrugsvorsatze und dessen Vethätigung überhaupt nicht komme, nicht aber ein Vergehen des Betruges bestrafen, welches bereits vorliege, wenngleich erst im Abschnitte der Vorbereitung oder höchstens des Versuches. Andererseits kann die Überversicherung nur dann eine Vorbereitung zum Betruge sein, wenn sie aus dem vom Versicherer bereits gefaßten Vorsatze, zu betrügen, hervorgegangen ist. So mag es sich thatfächlich in vielen Fällen verhalten, aber notwendig ist dies

nicht, da selbst die wirklich zu hohe Versicherung, von welcher der §. 20 spricht, auch aus dem Vorsatze des Versicherers hervorgegangen sein kann, künftig, wenn ein Schaden entstanden sein würde, erst zu überlegen, wie es mit der Schadensliquidation gehalten werden solle, also für eine künftige zu hohe Liquidation zwar die Möglichkeit zu schaffen, aber ohne den Entschluß, künftig diese Möglichkeit in betrügerischer Weise zu benutzen. Eine solche Willensbestimmung ist noch nicht zum Betrugsvorsatze fortgeschritten, die Handlung der Überversicherung, zu der sie geführt hat, kann also noch nicht eine Vorbereitungshandlung zum Betruge, und der Versuch zu betrügen, der nachher wirklich gemacht wird, kann nicht eine weitere Fortsetzung einer bereits verübten Vorbereitungshandlung sein.

Hieraus ergibt sich die Rechtfertigung für die Ansicht, daß der §. 20 auch jetzt noch angewendet werden darf, eine Ansicht, welcher auch das Reichsgericht in dem Urtheile vom 17. April 1885 gegen W.,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 150 flg., beigetreten ist. Nur muß noch die Frage beantwortet werden, ob, damit der §. 20 in einem konkreten Falle zur Anwendung gelangen könne, eine thatsächliche Feststellung getroffen werden müsse, daß der Angeklagte, welcher einer Überversicherung sich schuldig gemacht hat, dies nicht mit dem Vorsatze des Betruges gethan habe, eine Feststellung, an der es in der vorliegenden Sache fehlt. Man hätte die Frage bejahend zu beantworten, wenn der §. 20 dahin auszulegen wäre, daß er da, wo die Überversicherung wirklich als eine Vorbereitung zum Betruge erwiesen worden ist, eben diese Vorbereitung als solche strafen wolle. Einer derartigen Auslegung läßt sich jedoch nicht beistimmen. Sie würde zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, daß die Überversicherung aus §. 20 bestraft werden müßte, wenn ihr nicht der Betrugsvorsatz zu Grunde lag, also in dem milderen Falle, daß sie dagegen straflos bliebe, wenn sie aus dem Betrugsvorsatze hervorging, also in dem schwereren Falle; denn letzteren Falles läge eine Vorbereitungshandlung zum Betruge vor, welche straflos sein würde, weil auf sie nur das Reichsstrafgesetzbuch angewandt werden dürfte, da dieses die Betrugsmaterie erschöpfend geregelt hat, während ersteren Falles der §. 20 zur Wirksamkeit kommen müßte, da von einer Vorbereitungshandlung zum Betruge nicht die Rede sein könnte, also auch nicht von einer durch das Reichsstrafgesetzbuch geregelten

Materie; und das gleiche Ergebnis würde schon gegenüber den strafrechtlichen Vorschriften des preussischen Rechtes über Betrug sich ergeben haben. Ferner würde man bei jener Auslegung dem §. 20 für eine verschiedene thatsächliche Gestaltung der angeklagten Handlungen einen verschiedenen Sinn geben, nämlich den einer dem Betrüge schon für dessen erste Stadien vorbeugenden Strafvorschrift, wenn die Überversicherung ihre Quelle nicht in einem vom Versicherten bereits gefaßten Vorsatze, zu betrügen, hatte, dagegen den einer Strafvorschrift gegen verübten, obgleich in der Vorbereitung verbliebenen Betrug, wenn die Überversicherung bereits geschehen war, weil der Versicherte sich zum Betrüge entschlossen hatte. Für die Annahme, daß der §. 20 einen derartig zwiespältigen Sinn hätte, findet sich im Gesetze keinerlei Anhalt. Vielmehr hat man den Paragraphen lediglich in dem schon oben bezeichneten Sinne einer Vorschrift zu verstehen, die eine gefährliche Handlung durch Strafdrohung verhindern will, und hierbei ganz absieht von der Willensrichtung, aus welcher im Einzelfalle die Handlung hervorgegangen sein mag, keineswegs aber dieselbe in ihrer Eigenschaft als einer in das Gebiet des Betruges fallenden Handlung bestrafen will. Wenn freilich die Überversicherung thatsächlich zu einem strafbaren Betrugsversuche geführt hätte, käme der strafrechtliche Grundsatz zur Geltung, daß eine Handlung, die, weil sie dem Gesetzgeber gefährlich schien, unter Strafe gestellt worden ist, dieser Strafe nicht mehr unterliegt, sobald der gleichfalls unter Strafe gestellte Erfolg hinzugekommen ist, welcher aus der Handlung befürchtet und den zu verhüten die Handlung selbst verboten wurde, oder mit anderen Worten, daß die Strafdrohung gegen Gefährdung subsidiär gegenüber der Strafdrohung gegen Verletzung ist. Indessen bedarf es hier des weiteren Eingehens auf diesen Gesichtspunkt nicht, da, obgleich der Vorderrichter den Angeklagten W. wegen Betrugsversuches verurteilt hat, doch der Beschwerdeführer Sch. an diesem Betrugsversuche unbeteiligt geblieben ist, bei ihm also von einem Verbrauch der Gefährdungstrafe durch die Betrugsstrafe jedenfalls nicht die Rede sein kann, gleichgültig, wie es in dieser Beziehung mit dem Angeklagten W. etwa stehen möchte.